

EUROFORUM

Crashkurs Energierecht

■ Die Regulierung der Netze: Vom verhandelten zum regulierten Netzzugang

Rechtsanwalt Dr. Boris Scholtka
Berlin, 10. November 2009

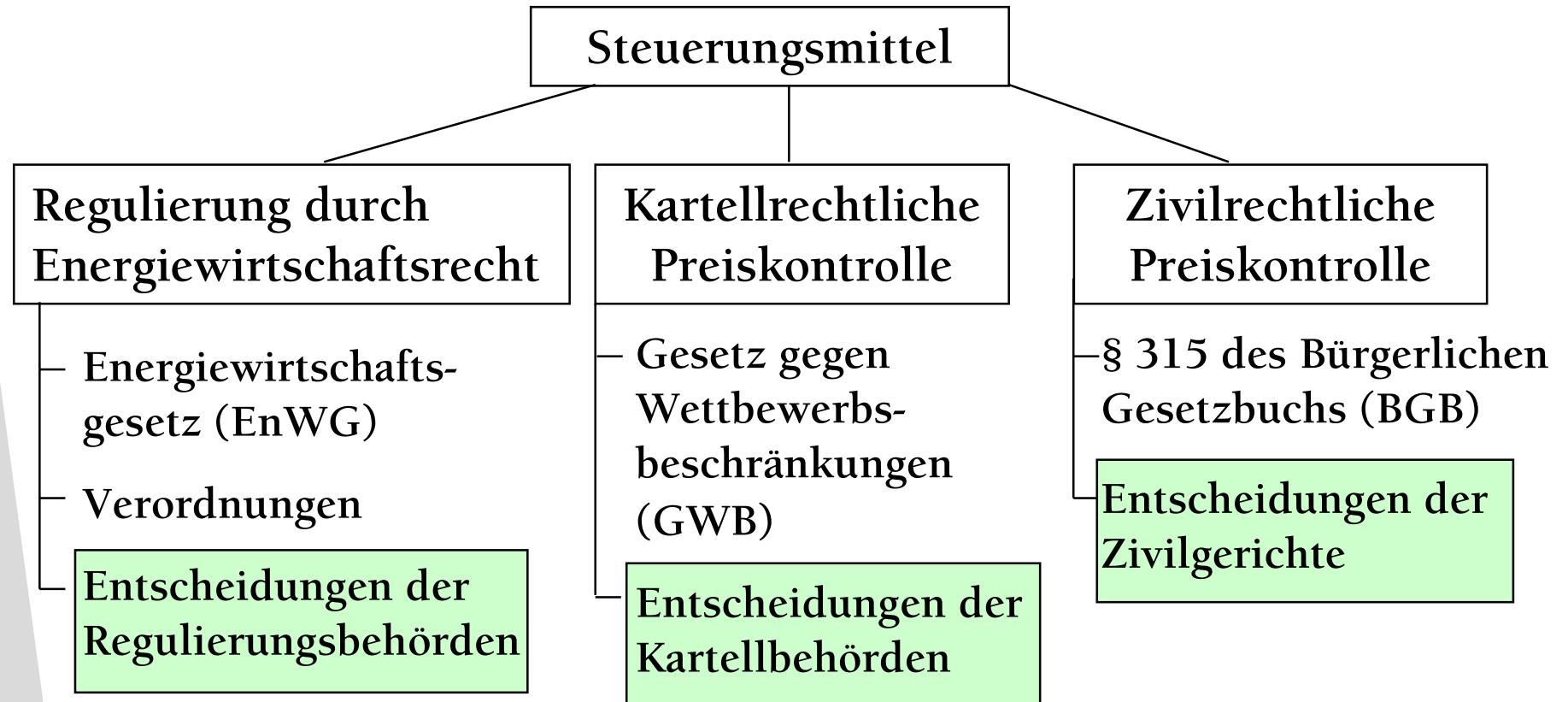
Gliederung

- I. Überblick über die rechtlichen Steuerungsmittel
- II. Regulierung durch Energiewirtschaftsrecht
- III. Regulierung, kartellrechtliche und zivilrechtliche Preiskontrolle
- IV. Objektnetze

Gliederung

I. Überblick über die rechtlichen Steuerungsmittel

Überblick über die rechtlichen Steuerungsmittel



Gliederung

II. Regulierung durch Energiewirtschaftsrecht

1. Rechtsrahmen
2. Netzanschluss
3. Netzzugang
4. Messung

Rechtsrahmen (1)

- Energiewirtschaftsgesetz -

Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 7. Juli 2005

- » Inkrafttreten am 13. Juli 2005
- » Zahlreiche Regelungen mit Auswirkungen für das Kartellrecht und Einführung der Regulierung in der Energiewirtschaft

Wesentliche Regelungen im EnWG:

- » Einführung des regulierten Netzzugangs
- » Verschärfung der Entflechtungsregelungen
- » Trennung zwischen Netzbetrieb und Energielieferung
- » Einführung einer Ex-ante-Genehmigungspflicht für Netzentgelte
- » Einführung von Regulierungsbehörden

Rechtsrahmen (2)

- Rechtsverordnungen -

Regulierter Netzbetrieb

- » Verordnungen über den Zugang zum Strom- bzw. Gasversorgungsnetz - StromNZV, GasNZV
- » Verordnungen über die Entgelte für den Zugang zu Strom- bzw. Gasversorgungsnetzen - StromNEV, GasNEV
- » Anreizregulierungsverordnung - ARegV
- » Verordnungen zum Erlass von Regelungen des Netzanschlusses von Letztverbrauchern in Niederspannung bzw. Niederdruck - NAV, NDAV
- » Messzugangsverordnung - MessZV
- » Kraftwerks-Netzanschlussverordnung – KraftNAV
- » Konzessionsabgabenverordnung – KAV

Rechtsrahmen (3)

- Untergesetzliches Recht -

GPKE (Strom) und GeLi Gas:

- » GPKE: Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität; Beschluss der BNetzA vom 11. Juli 2006
- » GeLi Gas: Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate beim Wechsel des Lieferanten bei der Belieferung mit Gas; Beschluss der BNetzA vom 20. August 2007

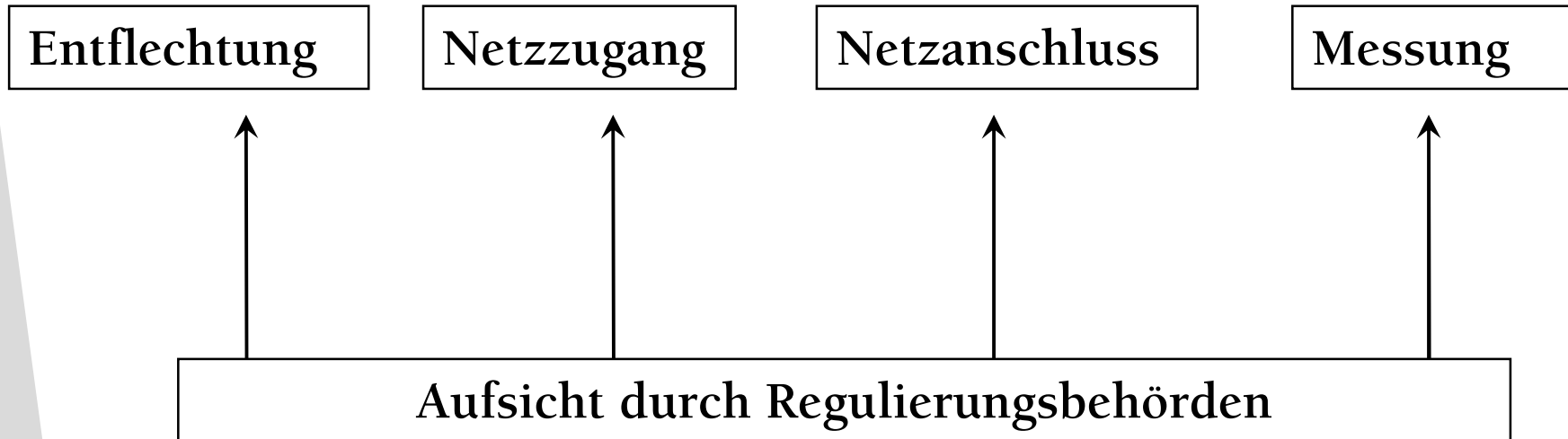
Weitere Festlegungen:

- » GABI-Gas, Verlustenergiebeschaffung, Regelenergiemarkt, etc.
- » MaBiS: Festlegung für Rahmenprozesse zur Bilanzkreisabrechnung Strom

Kooperationsvereinbarungen der Gaswirtschaft

- » Kooperationsvereinbarung III vom 29. Juli 2008 – KoV III
- » zuvor KoV I vom 19. Juli 2006 und KoV II vom 25. April 2007

Gegenstand und Mittel der Regulierung nach EnWG



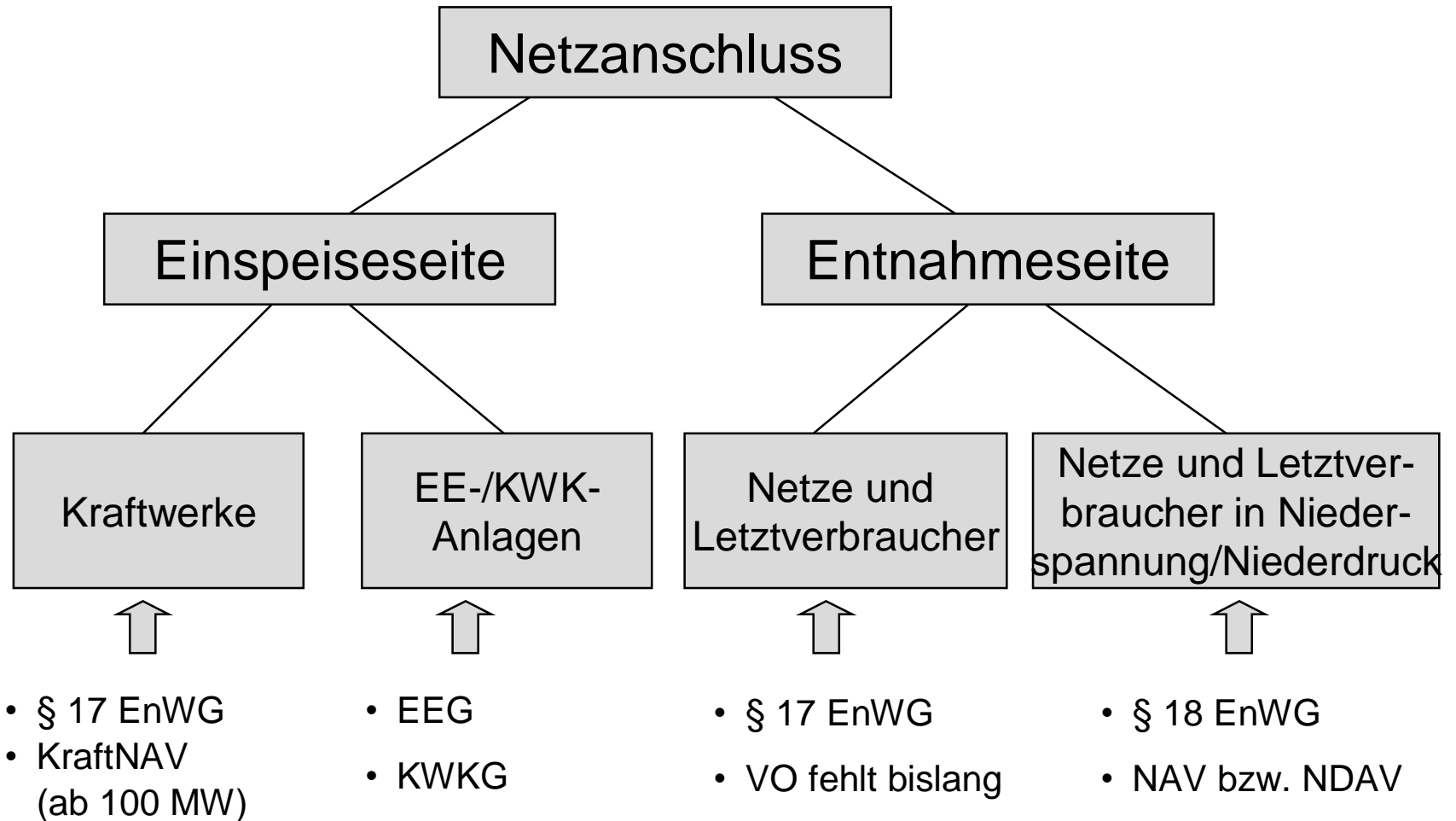
- Festlegungsentscheidungen
- Allgemeine Aufsichtsmaßnahmen
- Entgeltgenehmigungen
- Missbrauchsentscheidungen
- Bußgelder

Gliederung

II. Regulierung durch Energiewirtschaftsrecht

2. Netzanschluss

Fallvarianten des Netzanschlusses



§ 17 EnWG - Netzanschluss

Bedeutung

- » § 17 EnWG als „Grundnorm“ für Netzanschluss

Anspruchsverpflichteter

- » Gem. § 17 Abs. 1 Satz 1 EnWG der Betreiber von Energieversorgungsnetzen, d. h. der Betreiber von Strom- und Gasnetzen über eine oder mehrere Spannungsebenen bzw. Druckstufen

Technische und wirtschaftliche Bedingungen müssen

- » angemessen, diskriminierungsfrei, transparent sein
- » dürfen nicht ungünstiger sein, als sie von den Betreibern der Energieversorgungsnetze in vergleichbaren Fällen angewendet werden

§ 18 EnWG - Allgemeine Anschlusspflicht

Die „Allgemeine Anschlusspflicht“ ist Spezialregelung

- » betrifft Betreiber von Verteilernetzen in Gemeindegebieten, in denen sie das Netz der allgemeinen Versorgung von Letztverbrauchern betreiben
- » Pflicht, jedermann an ihr Netz anzuschließen
- » Pflicht, Anschlussnutzung zur Energieentnahme zu gestatten
- » Pflicht zur Veröffentlichung von Allgemeinen Bedingungen
 - Netzanschluss von Letztverbrauchern in Niederspannung oder Niederdruck und für die Anschlussnutzung durch Letztverbraucher
 - Pflicht besteht nicht, wenn der Anschluss oder die Anschlussnutzung für den Betreiber nicht zumutbar ist.

Einzelheiten verbindlich in NAV / NDAV geregelt !

Netzanschlussverordnungen (1)

Anwendungsbereich

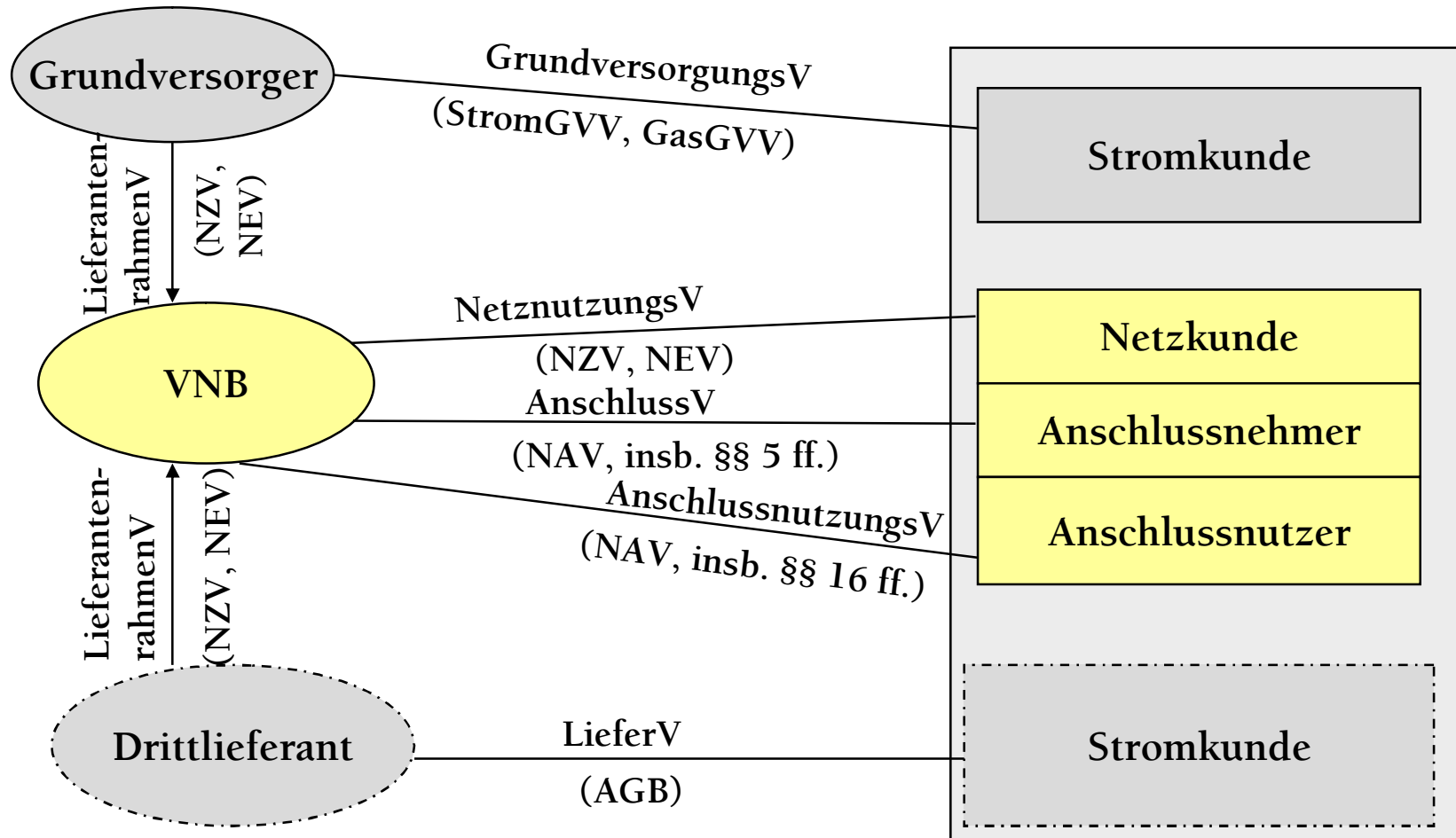
„Diese Verordnung regelt die Allgemeinen Bedingungen, zu denen Netzbetreiber nach § 18 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes jedermann in Niederspannung [Niederdruck] an ihr Gasversorgungsnetz anzuschließen und ein Anschluss zur Entnahme von Elektrizität [Gas] zur Verfügung zu stellen haben. Diese sind Bestandteil der Rechtsverhältnisse über den Netzanschluss ... und die Anschlussnutzung ...“

Geltungsbereich

- » Anschluss- und Anschlussnutzungsverhältnis zwischen Netzbetreiber und Letztverbraucher im Niederspannungs- bzw. Niederdrucknetz
- » keine Beschränkung auf Grundversorgung

Netzanschlussverordnungen (2)

- Vertragsbeziehungen NAV -



Gliederung

II. Regulierung durch Energiewirtschaftsrecht

3. Netzzugang

Netzzugangsanspruch (1)

Inhaltliche Vorgaben des § 20 Abs. 1 EnWG

- » Gewährung eines diskriminierungsfreien Netzzugangs
- » Veröffentlichung der Bedingungen und Entgelte im Internet
- » Zusammenarbeit von Netzbetreibern, um effizienten Netzzugang zu gewährleisten
- » Zur-Verfügung-Stellung der erforderlichen Informationen
- » Netzzugangsregelung soll „massengeschäftstauglich“ sein

Gasnetzzugangsanspruch des § 20 Abs. 1b EnWG

- » „Zweivertragsmodell“

StromNZV und GasNZV regeln Einzelheiten

Umsetzung zudem durch GPKE (Strom), GeLi Gas, GABiGas, KoV III

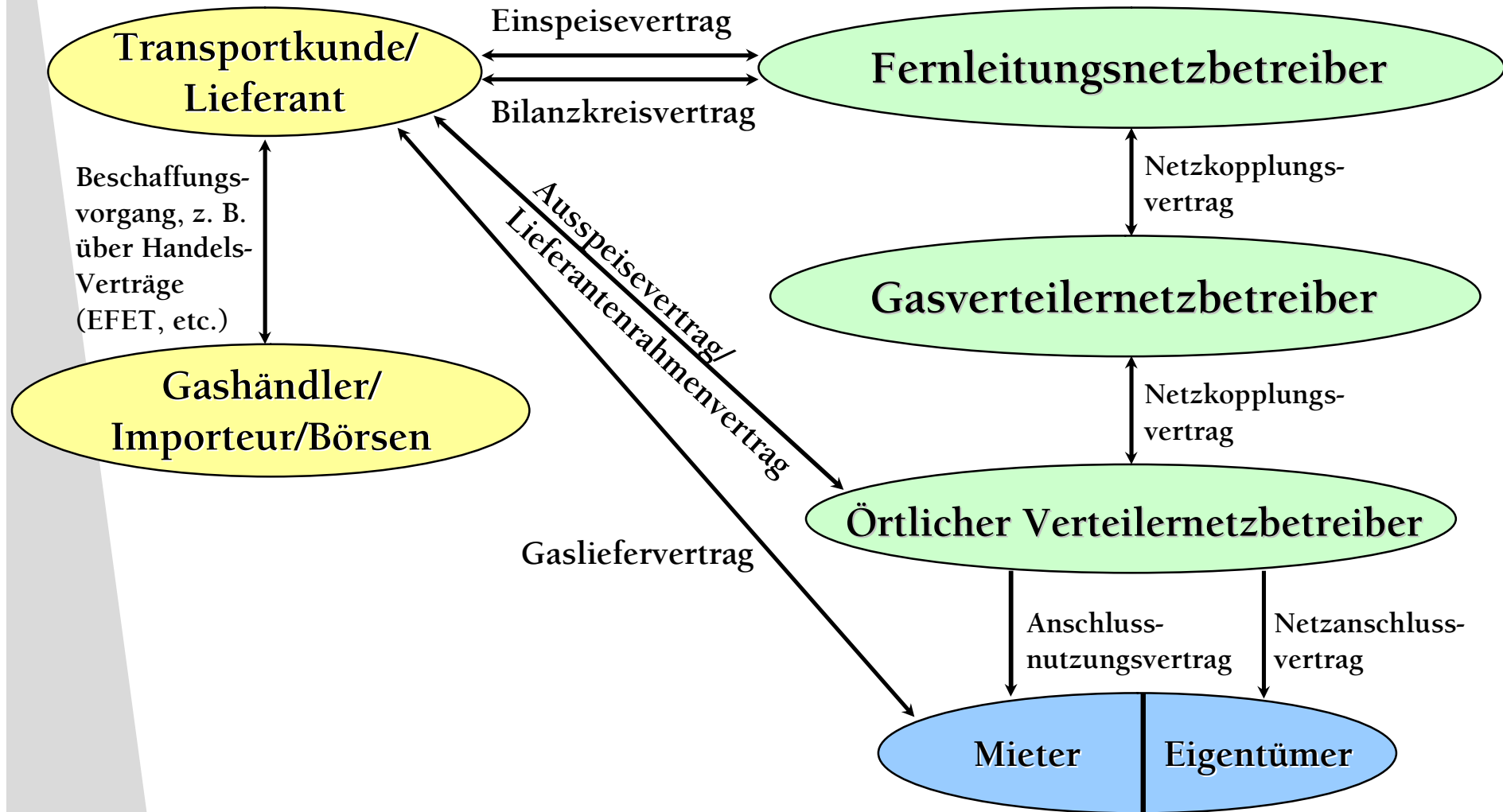
Netzzugangsanspruch (2)

Verweigerung des Netzzugangs nach § 20 Abs. 2 EnWG

- » Verweigerungsgründe:
 - betriebsbedingte oder sonstige Gründe, die die Gewährung des Netzzugangs unmöglich oder unzumutbar machen
- » Ablehnung ist in Textform (!) zu begründen
- » Auf Verlangen muss die Begründung bei Kapazitätsmangel Informationen über
 - erforderliche Netzausbaumaßnahmen und damit verbundene Kosten enthalten (ggf. gegen Entgelt)

Besondere Regelungen für den Gasbereich, § 25 EnWG:
Berücksichtigung von Take-or-Pay Verpflichtungen

Gasnetzzugang – Zweivertragsmodell



Lieferantenwechsel im Strombereich

§ 20 Abs. 1 a EnWG

§ 14 StromNZV

- Lieferantenwechsel

Festlegung durch BNetzA

- GPKE vom 11.7.2006 auf Grundlage des § 27 StromNZV
- Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate

Lieferantenwechsel im Gasbereich

§ 20 Abs. 1 b EnWG

GasNZV

- § 37: Lieferantenwechsel
- § 20 Abs. 1 b S. 9 EnWG, § 9 Abs. 7 GasNZV:
Rucksackprinzip

Festlegung durch
BNetzA auf Grundlage von §§ 42 Abs. 7
i. V. m. §§ 37, 43
GasNZV

- GeLi Gas vom
20.8.2007

Kooperationspflichten
für die Netzbetreiber
§ 20 Abs. 1 b S. 6 bis 8

- Kooperationsvereinbarung III vom 29.7.2008
- insbesondere Anlage 3
Netzzugangsbedingungen

Gliederung

II. Regulierung durch Energiewirtschaftsrecht

4. Messung

Messung (1)

- Liberalisierung des Messwesens -

Liberalisierung des Messwesens – Änderung des § 21 b EnWG

- » Am 9. September 2008 ist Gesetz zur Öffnung des Messwesens bei Strom und Gas für Wettbewerb in Kraft getreten
- » Am 22. Oktober 2008 ist Messzugangsverordnung (MessZV) in Kraft getreten



Messung (2)

- Gesetz zur Öffnung des Messwesens und MessZV -

Vollständige Öffnung des Messmarktes:

- » Messstellenbetrieb durch Dritte auf Wunsch des Anschlussnutzers
- » Messung durch Dritte auf Wunsch des Anschlussnutzers
- » Regelung der Bedingungen für den Messstellenbetrieb sowie der Messung durch Dritte durch neue Messzugangsverordnung

Weitere Ermächtigung der BNetzA zu Festlegungen im Rahmen der MessZV

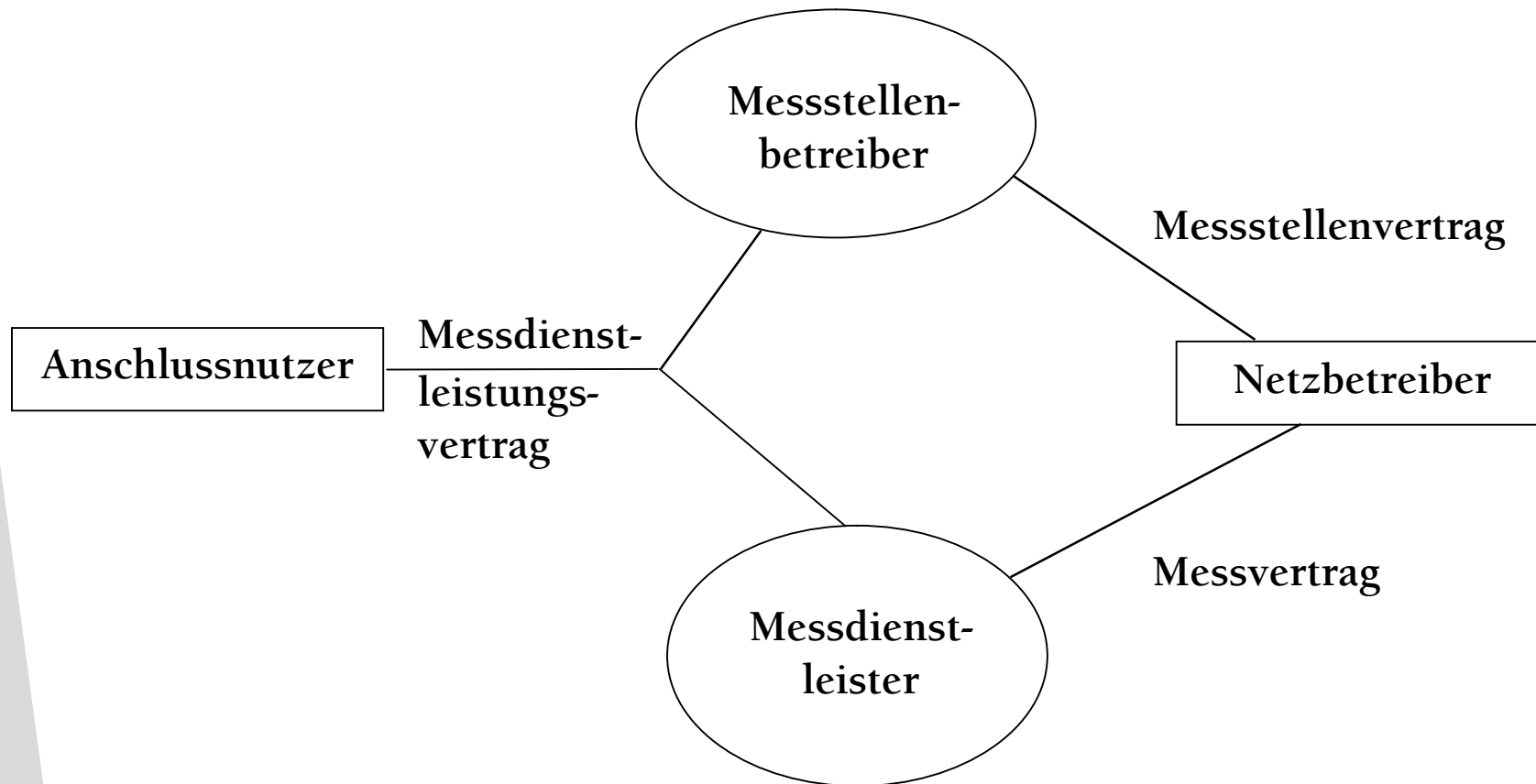
- » Festlegungsverfahren ist eingeleitet!

Ziel der Liberalisierung:

- » Preisvorteile für Letztverbraucher
- » technische Innovation im Zählerwesen – „smart metering“

Messung (3)

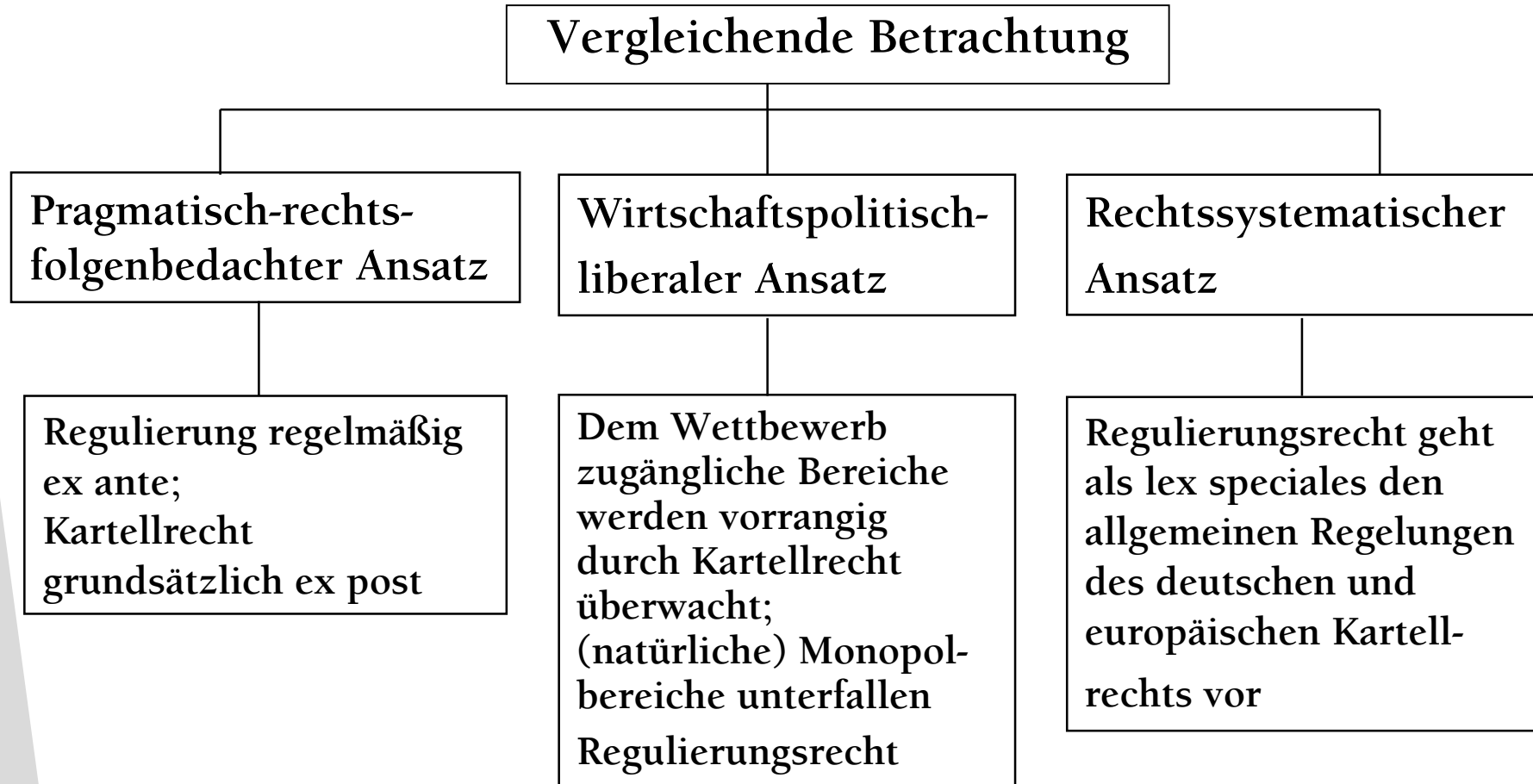
- Vertragsbeziehungen -



Gliederung

III. Abgrenzung: Regulierung, kartellrechtliche und zivilrechtliche Preiskontrolle

Abgrenzung Regulierung und Kartellrecht



Zuständigkeit

Regulierungsbehörden sind zuständig für die „Netzregulierung“

- » u. a. Vergleichsverfahren, Anreizregulierung, Entscheidungen über Bedingungen und Methoden für Netzanschluss oder den Netzzugang, missbräuchliches Verhalten der Netzbetreiber, Entflechtung
- » grds. ist BNetzA zuständig; Landesregulierung dann, wenn
 - an das Netz weniger als 100.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind
 - oder das Verteilernetz nicht über Landesgrenzen hinausreicht

Kartellbehörden weiter zuständig für „Wettbewerbsbereiche“

- » Missbrauchs- und Kartellaufsicht außerhalb des Netzbetriebs, einschließlich Preisaufsicht bzgl. Grund- und Ersatzversorgung; Wegenutzungsverträge und Konzessionsabgaben; Zugang zu angemessenem Entgelt bei Objektnetzen
- » Fusionskontrolle im Energiebereich (Bundeskartellamt)

Kompetenzabgrenzung

Kompetenzabgrenzung im Energiebereich

- » § 130 Abs. 3 GWB i.V.m. § 111 Abs. 1 und 2 EnWG enthält Spezialitätsgrundsatz
 - Auf administrativer und gerichtlicher Ebene die Anwendung der §§ 19, 20 und 29 GWB ausgeschlossen, soweit das EnWG abschließende Regelungen enthält (§ 111 Abs. 1 EnWG)
 - Abschließende Regelungen in diesem Sinne §§ 11 bis 35 EnWG sowie auf deren Grundlage erlassene Rechtsverordnungen
- » § 111 Abs. 3 EnWG:
 - Im Rahmen der kartellbehördlichen Gas- und Strompreiskontrolle nach § 29 GWB ist Kartellbehörden Inzidentkontrolle der nach § 20 Abs. 1 EnWG veröffentlichten Netzentgelte untersagt
- » Zusammenarbeit zwischen Regulierungs- und Wettbewerbsbehörden in § 50c Abs. 1 GWB sowie 58 EnWG geregelt

Kartellrechtliche Preiskontrolle

Kartellrechtliche Preiskontrolle, §§ 19, 20 GWB

- » Missbrauchstatbestände, zum Beispiel
 - Behinderungsmissbrauch, § 19 Abs. 4 Nr. 1 GWB
 - Ausbeutungsmissbrauch, § 19 Abs. 4 Nr. 2 GWB
 - Preisstrukturmissbrauch, § 19 Abs. 4 Nr. 3
- » Kartellrechtliche Kontrolle der Netzentgelte ist ausgeschlossen, § 111 EnWG (Ausnahmen: Objektnetze; Konzessionsabgaben)

Einschneidende Eingriffe durch § 29 GWB

- » Einführung eines neuen Vergleichsmarktkonzepts durch Verbot von Preisabweichungen (Nr. 1)
- » Einführung einer Kostenkontrolle: Verbot von Entgelten, die die Kosten in unangemessener Weise übersteigen (Nr. 2)

Zivilrechtliche Preiskontrolle nach § 315 BGB

Wenn und soweit vereinbart ist, dass Vertragspartner Preise bestimmen kann,

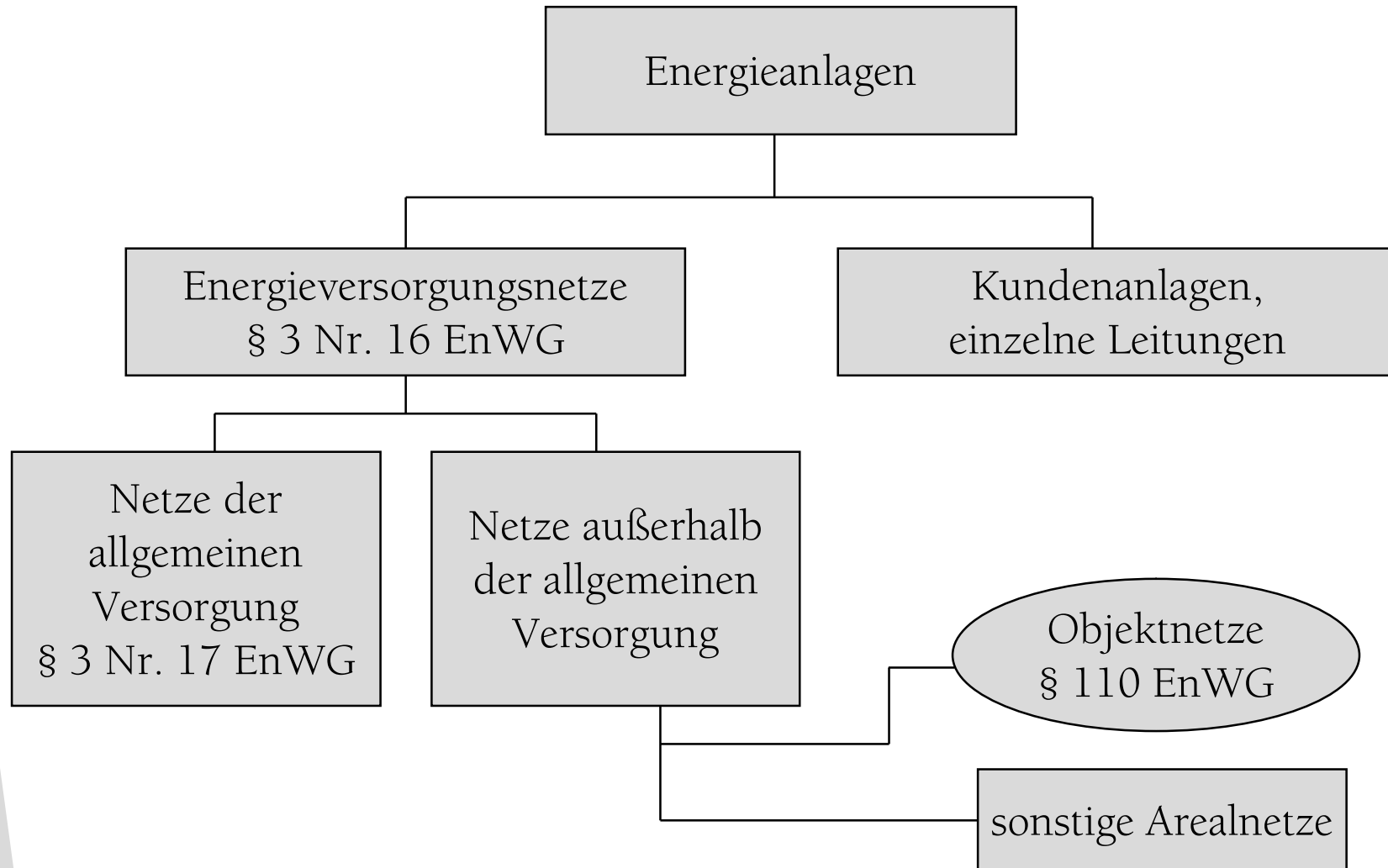
.... also immer auch, wenn eine Partei den Preis (einseitig) ändern kann

- » z.B. bei einfachen Preisänderungsklauseln, Preisvorbehaltsklauseln, z. T. auch bei Leistungsvorbehaltsklauseln
- » aber nicht bei automatisch wirkender Klausel
 - Preisgleitklauseln in Form einer Spannungs- oder Kostenelementeklausel
- » auch nicht, wenn die Parteien über den Preis verhandeln bzw. der Preis vereinbart wurde
- » im Energiebereich ist daher in der Regel nur die Preiserhöhung, nicht aber der Ausgangspreis überprüfbar

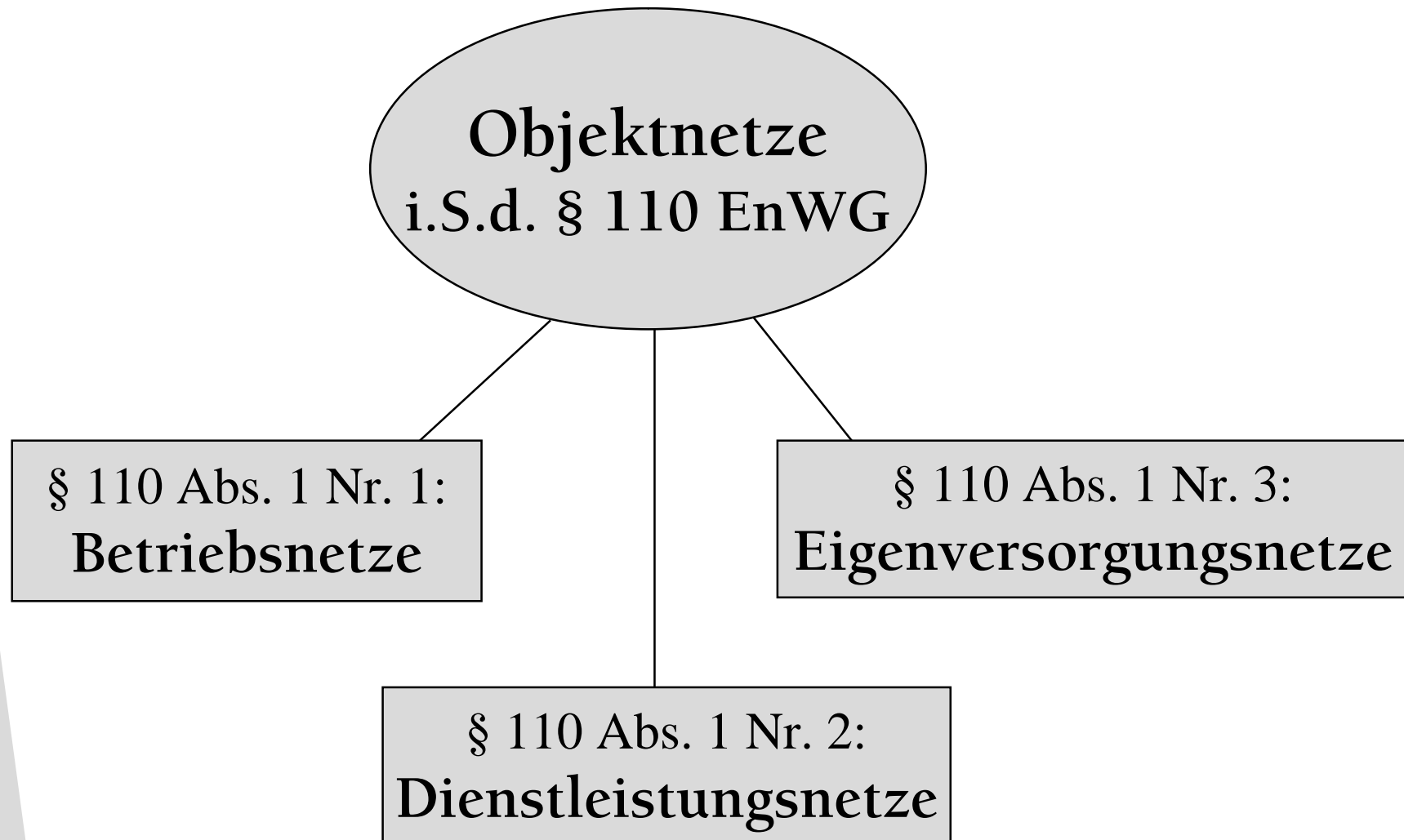
Gliederung

IV. Objektnetze

Objektnetze - Überblick (1)



Überblick (2)



Objektnetze - Überblick (3)

Objektnetzbetreiber sind befreit von den Vorschriften der Teile 2 und 3 EnWG und den §§ 4, 52, 92 EnWG

- » d. h. §§ 6 - 10 (Entflechtung) finden keine Anwendung
- » §§ 11 - 35 EnWG sind nicht anwendbar
 - keine Netzzugangspflicht gem. § 20 EnWG
 - keine Netzanschlusspflicht nach §§ 17, 18 EnWG
 - keine Entgeltregulierung!
- » Keine Genehmigung des Netzbetriebs gem. § 4 EnWG
- » Keine Einhaltung der Meldepflichten bei Versorgungsstörungen nach § 52 EnWG
- » Keine Beitragsentrichtung gem. § 92 EnWG

Objektnetze (4)

Urteil des EuGH vom 22.05.2008

„Art. 20 Abs. 1 der Richtlinie 2003/54/EG des Europäischen Parlaments vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 96/92/EG ist dahingehend auszulegen, dass er einer Bestimmung wie § 110 Abs. 1 Nr. 1 EnWG entgegensteht, nach der bestimmte Betreiber von Energieversorgungsnetzen von der Verpflichtung, Dritten freien Netzzugang zu gewährleisten, ausgenommen sind, weil sich diese Netze auf einem zusammengehörenden Betriebsgebiet befinden und überwiegend dem Transport von Energie innerhalb des eigenen Unternehmens und zu verbundenen Unternehmen dienen.“

Objektnetze (5)

Urteil des EuGH vom 22.05.2008

Konsequenzen für § 110 Abs. 1 EnWG:

- » Entscheidung betrifft unmittelbar nur die Betriebsnetze nach § 110 Abs. 1 Nr. 1 EnWG, aber die Begründung trifft ebenso auf die Nr. 2 und 3 zu
- » Regelung wurde nur anhand der EltRL geprüft, aber auch die GasRL enthält keine Grundlage für die Regelung
- » EuGH hat einen Verstoß nur im Hinblick auf die Freistellung von der Netzzugangspflicht geprüft; andere Rechtsfolgen sind zunächst nicht von der Sperrwirkung des EuGH-Urteils umfasst
- » Ergebnis: Keine Ausnahme hinsichtlich Netzzugang möglich, weitere Rechtsfolgen umstritten, Sache nunmehr beim BGH anhängig

Objektnetze (6)

Freistellungsmöglichkeit - Art. 28 3. RL-Paket

Geschlossenes Verteilernetz

- » mit dem Strom verteilt wird in einem
 - geographisch begrenzten Industrie- oder Gewerbegebiet oder
 - Gebiet, in dem Leistungen gemeinsam genutzt werden und
- » in dem keine Haushaltskunden versorgt werden
- » wird von den Regulierungsbehörden als geschlossenes Netz eingestuft, wenn
 - die Tätigkeit/Produktion der Netznutzer aus technischen oder sicherheitstechnischen Gründen verknüpft sind, oder
 - mit dem Netz in erster Linie Strom an den Netzeigentümer oder –betreiber oder an mit diesen verbundene Unternehmen verteilt wird

Objektnetze (7)

Freistellungsmöglichkeit - Art. 28 3. RL-Paket

Geschlossenes Verteilernetz

- » kann durch Entscheidung der Regulierungsbehörde freigestellt werden von
 - den Verpflichtungen zur Beschaffung der Energie zur Deckung von Energieverlusten und Kapazitätsreserven im Netz
 - der Verpflichtung zur Genehmigung von Tarifen oder der Methoden zu ihrer Berechnung; ABER: auf Verlangen eines Netznutzers Überprüfung und Genehmigung der NNE!
- » keine Freistellung von Entflechtungsvorgaben!
- » keine Freistellung von Netzzugangspflichtung und Netzanschlusspflichtung

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



KERMEL & SCHOLTKA Rechtsanwälte

Partnerschaft von Rechtsanwälten

Rechtsanwalt Dr. Boris Scholtka

Meinekestraße 4
D - 10719 Berlin

Tel: (49) 30 – 50 96 95 - 0

Fax: (49) 30 – 50 96 95 - 77

E-Mail: boris.scholtka@kermelscholtka.com

Internet: www.kermelscholtka.com